

# **Satzung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Wenden**

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes - LFischG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S 516/SGV. NRW 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen Fischereigenossenschaft Wenden und hat ihren Sitz in Wenden.

## **§ 2 Gebiet**

Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Wenden an folgenden Gewässern: Alle Gewässer.

## **§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft**

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Abhaltung von Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen.
- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

## **§ 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht**

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen.
- (3) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 5 Anteile der Mitglieder**

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

## **§ 6 Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder dies Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Andere Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viele Mitglieder anwesend sind und wie viele Mitglieder vertreten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus der Gemeinde Wenden einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzende und die Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
1. die Haushaltssatzung
  2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen,
  5. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassensführers,

6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenerführer und den Geschäftsführer.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer / Kassiererinnen, dem Schriftführer / Schriftführerin und bis zu 6 weiteren Personen.
- (2) Kassierer/Kassiererinnen und Schriftführer/ Schriftführerin können in Personalunion gewählt werden..
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft sein sollte; ist Letzteres nicht der Fall, hat das Vorstandsmitglied jedoch Sitz und Stimme wie jedes Mitglied. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.

Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- (4) Der Vorstand entscheide durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat

1. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen,
2. die Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 zu bestellen,
3. den Haushaltsplan festzustellen,
4. die Jahresrechnung anzufertigen,
5. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen.

(2) Die Fischereigenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen
2. die Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

## **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr- Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### **§ 15 Ausschüttungen**

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.

### **§ 16 Umlagen**

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ist mit Verfügung durch die Gemeinde Wenden öffentlich bekannt gemacht.

Wenden, den 09.09.2021

Gez.Jochen Sauermann, 1. Vorsitzender

gez. Paul Sieler 2. Vorsitzender

Gez.Judith Lütticke, Kassiererin

gez.Johannes Schrage,ste.v. Kassierer